

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telefax: 8 86 846 ppba d
Telefax: 21 05 64

Inhalt

Prof. Dr. jur. Erich Küchenhoff zur Diskussion über Bundeswehreinsätze außerhalb des Bündnisgebietes: Hände weg von der Erweiterung des Verfassungsauftrages.
Seite 1

Gerd Walter MdEP zu den Perspektiven Schleswig-Holsteins im zusammenwachsenden Europa: Die Chancen des Nordens nutzen.
Seite 3

Dokumentation:

Die von Willy Brandt angeregte und von ihm angeführte "Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung" hat unter dem Motto "Gemeinsame Verantwortung in den 90er Jahren" ein Memorandum erarbeitet, dem wir das Kapitel "Stärkung der Vereinten Nationen" entnehmen.
Seite 4

46. Jahrgang / 89

13. Mai 1991

Hände weg von der Erweiterung des Verfassungsauftrages

Zur Diskussion über Bundeswehreinsätze außerhalb des Bündnisgebietes

Von Professor Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirats und des ASF-Bundesvorstandes

In der Diskussion um eine Grundgesetz-Änderung zur Ausdehnung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr über die Landesverteidigung der Staatsgebiete der Bundesrepublik und der anderen NATO-Partner hinaus, wird auch gefordert, dem UNO-Weltsicherheitsrat gemäß Artikel 43 der UNO-Charta Bundeswehr-Einheiten zur Verfügung zu stellen, deren Einsatz auf bloße "Ermächtigung" durch den Weltsicherheitsrat wie im Falle der Golfkriegs-Allianz aber abzulehnen.

Diese Forderung läuft jedoch wegen Fehlens notwendiger Verfahrensvoraussetzungen leer und kann deshalb gerade zu dem "UNO-Ermächtigungseinsatz" à la Golfkriegs-Allianz führen, den die Verfechter jener Forderung mit deren Bezugnahme auf Artikel 43 UN-Charta vermeiden wollen. Deshalb ist jene Forderung höchst gefährlich. Wieso?

Es ist nicht zu bestreiten, daß auch künftig Spannungs-Situationen entstehen können, welche den Weltfrieden und die Internationale Sicherheit gefährden oder verletzen, deren Sicherung oder Wiederherstellung den obersten UNO-Zweck bilden.

Aber: Abgesehen von der gewichtigen Vorfrage, ob nicht der BRD-Verfassungsgrundsatz der Friedensstaatlichkeit gebietet, überhaupt auf den Einsatz von Militär zur Lösung solcher Konflikte zu verzichten und dafür einzutreten, "daß das vereinte Deutschland seine künftige politische Rolle nicht als militärische Ordnungsmacht, sondern als zivile Friedenskraft wahrnehmen soll, die als Helfer und Vermittler ihre Dienste anbietet", (so die Resolution des Friedensforums der Juristinnen und Juristen am 9.3.1991 in Bonn, zu dem Ende Februar 1.118 Vertreter aller juristischen Berufszweige öffentlich aufgerufen hatten) wäre die in Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 42 UN-Charta vorgesehene Unterstellung nationaler Truppen unter die Organisationsgewalt und das Kommando der UNO gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht möglich, weil die dafür verbindlich vorgeschriebenen "Sonderabkommen" ebensowenig bisher abgeschlossen sind oder in absehbarer Zukunft in Aussicht stehen, wie der für das militärische Oberkommando in Artikel 47 UN-Charta vorgeschriebene UN-Generalstabsausschuß effektiv besteht oder in absehbarer Zeit bestehen wird.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Houssallee 2-10, Pressehaus I/217
53000 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Prüfungsamt
und weiterer Kontakt
Anmeldung



Deshalb besteht die Gefahr, daß eine ausdrückliche Bereitschaftsverpflichtung im Sinne der eingangs umschriebenen Forderung trotz aller Vorbehalte gegen einen Einsatz a la Golfkriegs-Ermächtigung in nicht auszuschließenden Konfliktsituationen dazu führt, daß Spannungen, Menschen- und Völkerrechtsverletzungen und schließlich Blutvergießen in Grenzkämpfen und Bürgerkriegen ein letztlich unwiderstehliches Maß an nationalem und internationalem Druck auf die Verantwortlichen der Bundesrepublik erzeugen, insbesondere mit dem Vorwurf, wegen "so formaler Dinge" wie dem Unterschied zwischen der Unterstellung unter ein "UNO-Kommando" und der "Ermächtigung" einer internationalen Allianz durch den Weltsicherheitsrat wie für den Golfkrieg doch nicht die Mitwirkung an der militärischen Konfliktbewältigung überhaupt zu verweigern.

Ein solcher politisch-moralischer Druck, sich an einem militärischen Ermächtungsverfahren wie in der Golfkriegs-Resolution 873 vom 29. November 1990 zu beteiligen, könnte so übermächtig werden, daß nicht nur die schon heute einem solchen erweiterten Bundeswehrauftrag zuneigenden Kräfte in der Bundesregierung in ihrer Koalition auch für einen "ermächtigten" Bundeswehreinsatz auf allen Kriegsschauplätzen eintreten, sondern auch der eine oder andere Sozialdemokrat, der heute vor der Beschimpfung als "bündnisuntreuer Geselle" ähnliche politisch-existentielle Angst hat wie sein die Kriegskredite von 1914 mit bewilligender Großvater vor dem Schimpfwort "Vaterlandsloser Geselle".

Dazu kommt, daß die Rechtswidrigkeit der Golfkriegs-Ermächtigung durch die Resolution des Weltsicherheitsrats 678, für die es in der UN-Charta keine Ermächtigungsgrundlage und für die es bisher auch kein exaktes Präjudiz gibt,

- Die Intervention der auch nur UNO-ermächtigten Allianz gegen Nordkorea im Korea-Krieg ist kein Präjudiz, weil sie im wesentlichen auf die ganz andere Situation zurückging, daß die Sowjetunion ihr Vetorecht durch ihre allgemeine Blockade der Arbeit des Weltsicherheitsrats verfehlt hatte).

auch von der BRD nicht nur geduldet, sondern auch durch ihren Finanzbeitrag mitgetragen und daß der These von einem "Krieg der UNO" oder einer Aktion der "Völkergemeinschaft" oder der "Weltgemeinschaft" allenfalls hinter vorgehaltener Hand widersprochen wurde.

Dadurch wurde auch praktisch dem leider üblichen legeren Umgang mancher Völkerrechtler mit dem Charakter auch des Völkerrechts als einer Ordnung von Rechtsnormen Vorschub geleistet, deren Anwendung nach ihrer Meinung im wesentlichen nicht auf einer rechtsstaatlich überprüfbarer Interpretation verbindlicher Texte beruht, wie sie die normative Rechtswissenschaft und Rechtspraxis kennzeichnet.

- (Auslegung aus Wortlaut, systematischem Zusammenhang, konkreter Entstehungsgeschichte <GG: Parlamentarischer Rat>, vergleichender Vorgeschichte <GG: Weimarer Verfassung> und konkreter Zweckbestimmung) -

sondern auf einer Ableitung aus "Geschichte und Praxis" mit vorzeitiger Annahme von "Gewohnheitsrecht", auch wenn die dafür erforderliche "Rechtsüberzeugung und lange Übung" noch gar nicht vorliegt.

Auch dies birgt die Gefahr, daß die Golfkriegs-Ermächtigung als Zeichen und Ergebnis eines fortentwickelten praktisch verbindlichen Völkerrechts verstanden wird und aus ihrer Wiederholung in welcher konkreten Konfliktlage auch immer Verpflichtungen der Bundesrepublik abgeleitet werden, sich mit ermächtigten zu lassen.

Auch deshalb gilt: Hände weg von jeder Erweiterung des Verfassungsauftrages der Bundeswehr über die Landesverteidigung der Staatsgebiete von Bundesrepublik und anderen NATO-Partnern hinaus!

Ist die bisherige verfassungsrechtliche Begrenzung erst einmal aufgehoben, wird kein Halten mehr sein, wenn Emotionen auf militärische Konfliktlösungen drängen. Demgegenüber gilt es, alle gewachsene Kraft und Verantwortung des vereinigten Deutschland der Aufgabe ziviler, friedlicher und gewaltfreier Konfliktvorbeugung und Konfliktlösung zu widmen.

(-/13. Mai 1991/rs/fr)

Die Chancen des Nordens nutzen

Zu den Perspektiven Schleswig-Holsteins im zusammenwachsenden Europa

Von Gerd Walter MdEP

Bleibt der Norden beim rasanten Umbau ganz Europas auf der Strecke? Klar ist: Die Öffnung Europas und die Deutsche Einigung haben völlig neue Entwicklungschancen für ganz Europa möglich gemacht; und der wirtschaftliche Wiederaufbau ebenso wie die katastrophalen Umweltzustände erfordern umfassende Hilfen des satten Teils Westeuropas für die Länder Mittel- und Osteuropas und für die neuen Bundesländer.

Wichtige Vorentscheidungen für die Zukunft Schleswig-Holsteins und die des ganzen Nordens in Europa werden heute getroffen. Dabei geht es auch um's Eingemachte: Der Verteilungskampf nicht nur um Geld, sondern auch um Zukunftschancen in Europa hat bereits begonnen. Wo früher Schleswig-Holstein auf seine Brückenfunktion zwischen den Ländern Skandinaviens und den Märkten Mitteleuropas vertrauen konnte, hat der Umbruch in Europa neue Beziehungen möglich gemacht: Automatische Gewinner der neuen Geographie in ganz Europa dürften die starken Zentren im Westen und Süden Europas sein; der Norden Europas dagegen droht in eine Randlage zu geraten, wenn wir im Norden unsere Kräfte nicht gemeinsam bündeln.

Die Chancen liegen auf der Hand: Rund um die Ostsee verbinden uns nicht nur gemeinsame Umweltprobleme und gemeinsame historische Traditionen wie die der Hanse; alle Ostsee-Anrainer zusammen stellen heute 20 Prozent des Welthandels zusammen; allein sechs Prozent des Welthandels werden unmittelbar zwischen den Ostsee-Anrainern abgewickelt; 70 Millionen Menschen leben in diesem innovativen Wirtschaftsraum und haben gemeinsame Sorgen und Interessen, wenn es um Verkehr, Fischerei, Schiffbau, Technologie oder Umweltschutz geht.

Die Voraussetzungen für den Aufbau der 'Zukunftsregion Ostsee' sind gut:

- Die Verhandlungen zwischen EG und EFTA-Staaten über den "Europäischen Wirtschaftsraum" (EWR) mit der EG als Kern stehen kurz vor dem Abschluß; Schweden hat seinen formalen Beitrittsantrag zur EG noch für dieses Jahr angekündigt; und die EG-Beitrittsdebatte bei unseren skandinavischen Nachbarn Norwegen und Finnland hat ebenfalls begonnen, wenn auch derzeit noch mit ungewissem Ausgang.
- Die Hoffnungen in Polen und den baltischen Ostsee-Anrainern ruhen ebenfalls auf der EG; zum ersten Mal bietet sich damit auch die Chance, die gemeinsamen ökologischen Probleme rund um die Ostsee gemeinsam bewältigen und lösen zu können.

- Die Öffnung der osteuropäischen Länder und die bevorstehende Vollendung des EG-Binnenmarktes werden zu einem deutlichen Anwachsen des Handels zwischen Ost und West führen; die Ostsee bietet eine funktionsfähige und umweltfreundliche Alternative zu den maroden Transportwegen auf dem Land in Ost- und Mitteleuropa.

Initiativen für mehr Kooperation und Gemeinsamkeit im Ostseeraum haben Schleswig-Holstein, Dänemark und Schweden längst ergriffen. Entscheidend aber ist die Frage: Wie hoch werden die Schranken sein, die auch morgen noch die EG-Mitglieder Dänemark und Schleswig-Holstein von ihren Nachbarn trennen.

Der Europäische Wirtschaftsraum aus EG und EFTA-Staaten ist ein wichtiger Schritt, um zu verhindern, daß der EG-Binnenmarkt zur 'Festung Europa' wird. Er kann aber nur ein Zwischenschritt sein, wenn unsere Nachbarn im Ostseeraum nicht an der langen Leine der Brüsseler EG-Zentrale hängen sollen. Kooperation und Partnerschaft kommt ohne Gleichberechtigung nicht aus.

Jetzt fällt die Vorentscheidung für die Zukunftschancen Schleswig-Holsteins und des Ostseeraums: Größtmögliche Mitwirkungsrechte unserer nordischen Nachbarn im künftigen 'Europäischen Wirtschaftsraum' (EWR) sind wichtig auch für Schleswig-Holstein; unsere Zukunft in Europa braucht eine EG, die nach 1992 auch für neue Mitglieder in Nord- und Osteuropa offen bleibt; und auch in unserem Interesse muß der Umbau der EG zur Europäischen Union so gestaltet werden, daß EG-Beitrittswünsche unserer Ostseepartner Norwegen oder Finnland nicht an absehbaren Vorbehalten scheitern.

Die Neugestaltung Gesamteuropas ist Aufgabe der Regioner; in Europa. Gerade Schleswig-Holstein darf sie nicht allein der Bundesregierung überlassen.

(-/13. Mai 1991/rs/tr)

DOKUMENTATION

Stockholmer Initiative: Die Vereinten Nationen stärken

Die von Willy Brandt angeregte und von ihm angeführte 'Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung' hat unter dem Motto 'Gemeinsame Verantwortung in den 90er Jahren ein Memorandum erarbeitet, dem wir das Kapitel 'Stärkung der Vereinten Nationen' entnehmen.

Weltweit gesehen ist die Zeit reif für die Schaffung eines internationalen Sicherheitssystems auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen. Zum ersten Mal seit Ende der 40er Jahre besteht unter den führenden militärischen Mächten Einvernehmen über ein gemeinsames Vorgehen zur Verhinderung von Kriegen und zur Lösung von Konflikten. Das von uns angestrebte internationale Friedens- und Sicherheitssystem muß umfassend und universell sein und die Interessen der Schwachen wie auch der Starken wahren. Auch die Belastungen, die entstehen, wenn die Welt für alle sicherer gemacht werden soll, sollten von allen gleichermaßen ge-

tragen werden. Für eine neue Weltordnung ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Vereinten Nationen gestärkt und wirksamer gemacht werden.

Wir schlagen vor, daß die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Früherkennung und Verhinderung von Konflikten verbessert werden, insbesondere durch die Schaffung eines globalen Alarmsystems.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist bereits ermächtigt, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf "jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden". Für die Überwachung der Weltlage benötigt der Generalsekretär allerdings eine Struktur zur politischen Bewertung der Lage in kritischen Gegenden sowie geeignete technische Einrichtungen. Er sollte als erster wissen, wenn es irgendwo zur Entwicklung eines Konflikts kommen könnte - und in der Lage sein, als erster Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ständige politische Vertretungen in Schlüsselregionen, militärische Beobacherteams, Erkundungsmissionen und militärische kollektive Sicherheitskräfte könnten ein globales Alarmsystem darstellen, eine weltweite Beobachtung (global watch), die zum Einsatz kommen sollte, bevor es in Konflikten zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt. Dieses Sicherheitssystem sollte schnell aktiviert werden können, wenn die Vereinten Nationen von einer akuten Bedrohung erfahren. Es wäre ein "Stolperdraht" für potentielle Angreifer, der sie dazu bringen würde, etwaige feindselige Handlungen noch einmal zu überdenken.

Gestützt werden sollte ein solches globales Alarmsystem durch eine politische Übereinkunft unter den jetzigen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, sich im Gebrauch ihres Vetorechts zurückzuhalten.

Wir schlagen vor, daß Vereinbarungen zur weltweiten Durchsetzung völkerrechtlicher Regelungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ausgearbeitet werden, wobei Sanktionen und militärischen Aktionen zur Durchsetzung des Völkerrechts Vorrang gewährt werden sollte.

In verschiedener Hinsicht muß der Mechanismus zur Umsetzung von Entscheidungen des Sicherheitsrats weiter entwickelt und stärker systematisiert werden. Verabschiedete Resolutionen müssen ständig überprüft werden, um ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Friedensbemühungen bilden eine Teil eines solchen Mechanismus. Dazu gehören Vermittlungsversuchen, konzentriertes diplomatisches Vorgehen, Schlichtungsmaßnahmen, das Angebot guter Dienste, etc. Auch der Internationale Gerichtshof sollte dabei stärker einbezogen werden.

Die Rolle friedenserhaltender Operationen sollte erweitert werden. Dabei sollte es nicht nur um die Überwachung von Waffenstillstandsvereinbarungen und andere Mittel zur Beendigung und Eingrenzung bewaffneter Auseinandersetzungen gehen. So könnten Friedenstruppen auch sicherstellen, daß Ländern nicht von jenseits ihrer Grenzen destabilisiert werden. Außerdem könnten UNO-Missionen auch zur Überwachung von Wahlen eingesetzt werden, wie vor kurzem in Namibia und Nicaragua. Sie könnten überall dort tätig werden, wo die internationale Sicherheit ernsthaft gefährdet scheint, also auch in Fällen, in denen innenpolitische Konflikte sich auf andere Länder auswirken oder in denen es zu krassen Menschenrechtsverletzungen kommt, aber auch bei terroristischen Anschlägen und Umweltkatastrophen.

Die Friedenssicherungskompetenzen der UNO könnte durch die Schaffung eines Netzes politischer Vertretungen des Generalsekretärs in verschiedenen Ländern stark verbessert werden. Aufgabe dieser Vertretungen wäre es nicht nur, politische Bewertungen vorzunehmen, sondern auch vertrauensbildende Maßnahmen und politische Regelungen in ihrer Standortregion zu fördern. Damit würden sie im wahrsten Sinne des Wortes Frieden schaffen, insofern als sie friedlichen Beziehungen auf kontinuierlicher Basis den Weg ebnen würden.

Im Fall von Völkerrechtsverletzungen muß es eine klare Abmachung über die Art, die Abfolge und den Zeitrahmen von Durchsetzungsmaßnahmen geben, die die internationale Völkergemeinschaft ergreifen kann. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Bedeutung wirtschaftlicher und anderer nicht-militärischer Sanktionen zu verstärken.

In manchen Fällen kann die Anwendung militärischer Maßnahmen zur Durchsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen notwendig werden. Aus diesem Grund sollten die Befugnisse des Generalstabsausschusses (Military Staff committee) des Sicherheitsrats überprüft werden. Dieser Ausschuß, dessen Tätigkeit zu Zeiten des Kalten Krieges praktisch geruht hat, könnte in Zukunft eine wesentlich bedeutsamere Rolle zu spielen haben.

Wir schlagen vor, daß organisatorische und finanzielle Maßnahmen zur Stärkung der friedenserhaltenden und friedensschaffenden Möglichkeiten der Vereinten Nationen ergriffen werden.

Es ist unbefriedigend, daß durch die gegenwärtige unklare Organisationsstruktur und das umständliche Verfahren zur Sicherung der notwendigen finanziellen Mittel friedenserhaltende und friedensschaffende Aktivitäten verzögert werden. Daher ist es erforderlich, ein neues System zur Verwaltung und Finanzierung dieser Aktivitäten einzuführen. Eine Möglichkeit zur Bereitstellung der notwendigen Finanzen bestünde darin, daß Länder Mittel festlegen, die dann "nach Bedarf" in Anspruch genommen werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung einer zweckgebundenen Sonderrücklage für friedensschaffende und friedenserhaltende Aktivitäten, wobei die dazu erforderlichen Mittel durch Pflichtbeiträge aller Mitgliedsländer nach einem von der Generalversammlung festzulegenden Schlüssel aufgebracht werden könnten. In den Streitkräften aller Mitgliedstaaten könnten bestimmte Einheiten - ausgerüstet mit entsprechenden Lufttransportmöglichkeiten und modernem Kommunikationsgerät, das den politischen Vertretungen in aller Welt zur Verfügung gestellt werden könnte - speziell für friedenserhaltende Aufgaben aufgestellt werden.

(-/13. Mai 1991/rs/fr)
